

Lesefassung einschließlich 2. Nachtragssatzung

Betriebssatzung für den Kurbetrieb Schönhagen der Gemeinde Brodersby

Aufgrund des § 4 Abs. 1 und des § 106 Abs. 1 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der zur Zeit geltenden Fassung in Verbindung mit § 6 der Eigenbetriebsverordnung für das Land Schleswig-Holstein, in der zur Zeit geltenden Fassung, wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 15.12.2005 folgende Betriebssatzung erlassen:

§ 1

Gegenstand des Eigenbetriebes

1. Der Kurbetrieb Schönhagen ist ein Eigenbetrieb der Gemeinde Brodersby.
2. Gegenstand des Eigenbetriebes ist die Förderung des Tourismus und die Bewirtschaftung von Kur- und Erholungseinrichtungen im Ortsteil Schönhagen der Gemeinde Brodersby. Der Kurbetrieb kann alle Geschäfte betreiben, die den Betriebszweck fördern.

§ 2

Name des Eigenbetriebes

Der Eigenbetrieb führt die Bezeichnung:

"Kurbetrieb Schönhagen der Gemeinde Brodersby".

§ 3

Stammkapital

Das Stammkapital des Eigenbetriebes beträgt 479.680,00 €.

§ 4

Leitung des Kurbetriebes

Der Kurbetrieb wird durch die Werkleitung geführt. Mitglieder der Werkleitung sind der Bürgermeister/die Bürgermeisterin und der/die 1. stellvertretende Bürgermeister/-in und der/die 2. stellvertretende Bürgermeister/-in.

§ 5

Aufgaben der Werkleitung

1. Die Werkleitung leitet den Eigenbetrieb selbständig und entscheidet in allen Angelegenheiten des Eigenbetriebes, soweit diese nicht durch die Gemeindeordnung, die Eigenbetriebsverordnung oder diese Betriebssatzung anderen Stellen vorbehalten sind; er ist verantwortlich für die wirtschaftliche Führung des Eigenbetriebes. Weiterhin

vollzieht die Werkleitung die Beschlüsse der Gemeindevertretung in Angelegenheiten des Eigenbetriebes.

2. Die laufende Betriebsführung obliegt dem Bürgermeister / der Bürgermeisterin. Dazu gehören unter anderem alle regelmäßig wiederkehrenden Maßnahmen, die zur Durchführung der Aufgaben, zur Aufrechterhaltung des Betriebes, zur Überwachung und Instandhaltung der Anlagen und zum Einsatz des Personals, notwendig sind. Der Eigenbetrieb ist nach kaufmännischen Grundsätzen zu führen.
3. Der Bürgermeister hat die Gemeindevertretung über alle wichtigen Angelegenheiten des Eigenbetriebes zu unterrichten und auf Verlangen jede Auskunft zu erteilen.
4. Der Bürgermeister / Die Bürgermeisterin hat der Gemeindevertretung rechtzeitig den Entwurf des Wirtschaftsplanes, des Jahresabschlusses und Zwischenberichte zuzuleiten. Er/Sie hat ferner alle Maßnahmen mitzuteilen, die sich auf die Finanzwirtschaft der Gemeinde auswirken.
5. Entscheidungen der Werkleitung werden mehrheitlich beschlossen. Bei Meinungsverschiedenheiten entscheidet der Bürgermeister / die Bürgermeisterin; er/sie ist dann aber verpflichtet, eine Entscheidung der Gemeindevertretung innerhalb einer Woche herbeizuführen.

§ 6

Vertretung des Eigenbetriebes

1. Die Werkleitung vertritt die Gemeinde in den Angelegenheiten des Eigenbetriebes, die seiner Entscheidung unterliegen.
2. Der Bürgermeister / Die Bürgermeisterin unterzeichnet bei allen Angelegenheiten der laufenden Geschäftsführung nach § 5, Abs. 2, ohne Angabe eines Vertretungsverhältnisses.
3. Bei Angelegenheiten, die in den Aufgabenbereich der Werkleitung fallen, sind ohne Angabe eines Vertretungsverhältnisses jeweils zwei Unterschriften zu leisten.
4. Erklärungen des Eigenbetriebes, durch die die Gemeinde verpflichtet werden soll und die nach Absatz 1 in die Zuständigkeit der Werkleitung fallen, bedürfen grundsätzlich der Schriftform. Fällt die Abgabe der Erklärungen nicht in die Zuständigkeit der Werkleitung, ist nach §§ 50, 56 der Gemeindeordnung zu verfahren.

§ 7

Aufgaben des/der Leiters/Leiterin des Kurbetriebes

Der Bürgermeister / Die Bürgermeisterin bereitet die Beschlüsse der Werkleitung für die Gemeindevertretung in den Angelegenheiten des Eigenbetriebes vor.

§ 8

Aufgaben der Werkleitung

Die Werkleitung entscheidet über

- a) alle Ausgaben im Rahmen des Wirtschaftsplans,
- b) Grundstücksnutzungsverträge (Miete, Pacht, sonstige Nutzung), nach vorheriger Zustimmung durch die Gemeindevertretung,

- c) Personalangelegenheiten nach § 10 dieser Betriebssatzung,
- d) die Einleitung von Gerichtsverfahren, die Einlegung von Rechtsmitteln und den Abschluss von Vergleichen, nach vorheriger Zustimmung durch die Gemeindevertretung; bei eilbedürftigen Angelegenheiten ist die Genehmigung der Gemeindevertretung unverzüglich nachzuholen.

§ 9

Aufgaben der Gemeindevertretung

Die Gemeindevertretung beschließt über alle Angelegenheiten des Eigenbetriebes, für die sie nach § 28 der Gemeindeordnung und § 5 der Eigenbetriebsverordnung zuständig ist oder nach § 27 Abs. 1 der Gemeindeordnung die Entscheidung im Einzelfall an sich gezogen hat.

§ 10

Personalwirtschaft

1. Die Werkleitung entscheidet in allen Personalangelegenheiten nach vorheriger Zustimmung durch die Gemeindevertretung; bei eilbedürftigen Angelegenheiten ist die Genehmigung durch die Gemeindevertretung unverzüglich nachzuholen.
2. Alle Personalentscheidungen sind nach Maßgabe der Stellenübersicht des Wirtschaftsplanes zu treffen.
3. Der Bürgermeister / Die Bürgermeisterin ist Dienstvorgesetzter und Vorgesetzter der Mitarbeiter des Kurbetriebes.

§ 11

Inkrafttreten

Diese Betriebssatzung tritt rückwirkend am 01.01.2005 in Kraft. Die Betriebssatzung für den Kurbetrieb Schönhagen vom 21.12.2001 tritt gleichzeitig außer Kraft.

Brodersby, 16.12.2005

-L.S.- - Schlömer -

Bürgermeister

Eingearbeitet ist die 1. Nachtragssatzung vom 23.12.2008 (geändert § 3, Inkrafttreten zum 21.12.2007)

Eingearbeitet ist die 2. Nachtragssatzung vom 12.12.2025 (geändert § 8, Inkrafttreten zum 01.01.2026)